

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin

Vom 24. September 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. S. 933) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 8. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2011 vom 28. September 2011, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Zulassung zu nachweis- und anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen“
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche“
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“
 - d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“
 - e) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 14 Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“
2. In § 1 werden die Wörter „Hochschulgesetzes (SächsHSG)“ durch das Wort „Hochschulfreiheitsgesetzes“ sowie die Angabe „(ZÄPrO)“ durch die Wörter „und Zahnärztinnen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Angaben „§ 12 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angaben „§ 12 Satz 4, § 13 Satz 4 und § 14 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Nachweispflichtige Fächer und Querschnittsbereiche sind die in § 14 Absatz 3 dieser Ordnung im Einzelnen bezeichneten Fächer und Querschnittsbereiche, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird.“
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Anwesenheitspflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 3 dieser Ordnung, an denen innerhalb der nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche regelmäßig teilgenommen werden muss.“

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ werden ein Komma und die Wörter „Fächern und Querschnittsbereichen“ eingefügt.
4. Nach § 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.“
5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „zehn Semester“ durch die Wörter „fünf Jahre“ sowie die Wörter „die zahnärztliche Prüfung“ durch die Wörter „den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Frühestens nach einem Studium von vier Semestern wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens nach einem weiteren Studium von zwei Semestern nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens nach einem weiteren Studium von vier Semestern nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.“
7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff zum Erwerb der für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in den in §§ 6 bis 9 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen geregelten Unterrichtsveranstaltungen, in Large Groups sowie in Berufspraktika vermittelt, gefestigt und vertieft. In Large Groups wird der durch Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend mittels fallbezogener Anwendungsbeispiele erörtert; sie finden in einer Gruppengröße von 60 Studierenden statt. Berufspraktika dienen als Orientierungshilfe für die berufliche Tätigkeit einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes und geben erste Einblicke in die Vielfalt der zahnmedizinischen Berufs- und Tätigkeitsfelder. Die Unterrichtsveranstaltungen werden in Unterrichtseinheiten (UE) als Blockveranstaltungen oder über ein oder mehrere Semester verlaufend durchgeführt und nach dem Studienjahresprinzip angeboten. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Unterrichtsveranstaltungen können zusätzlich auch in englischer Sprache angeboten werden; ihr Besuch ist alternativ möglich.
- (3) Mit Ausnahme der Vorlesungen besteht für alle Unterrichtsveranstaltungen Anwesenheitspflicht.
- (4) Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation sind anonymisiert öffentlich bekannt zu geben.“
8. In § 8 Satz 3 werden nach den Wörtern „Entscheidungen nach“ die Wörter „§ 9 Absatz 4 dieser Ordnung und“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „nachweispflichtigen“ durch die Wörter „nachweis- und anwesenheitspflichtigen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „von Amts wegen durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus semesterweise“ eingefügt sowie die Wörter „die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die

zahnärztliche Prüfung“ durch die Wörter „die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung“ jeweils durch die Wörter „die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Leistungsnachweisverantwortlichen“ durch die Wörter „das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie ist innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 der Immatrikulationsordnung für das jeweilige Semester schriftlich im Referat Lehre der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Für Studierende, welche nach der Rückmeldefrist immatrikuliert werden, ist die Zulassung nach Absatz 2 und 3 innerhalb der im Bescheid über die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin festgesetzten Frist zur Immatrikulation zu beantragen.“
 - cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „des Leistungsnachweisverantwortlichen“ gestrichen.
- e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Zu den in § 13 Satz 4 Nummer 1 bis 4 dieser Ordnung genannten Unterrichtsveranstaltungen erfolgt eine Zulassung erst nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Zu den in § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 dieser Ordnung genannten Unterrichtsveranstaltungen erfolgt eine Zulassung erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Zulassung zu den anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Fächer und Querschnittsbereiche“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche entsprechend.“

11. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“

Für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung

8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.

§ 13

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.“
12. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Absatz 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Zudem sind Leistungsnachweise für die in Absatz 3 genannten Fächer und Querschnittsbereiche nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nachzuweisen. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Unterrichtsveranstaltungen zu erbringen:

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
7. Operationskurs I
8. Operationskurs II
9. Integrierter Behandlungskurs I
10. Integrierter Behandlungskurs II
11. Integrierter Behandlungskurs III
12. Integrierter Behandlungskurs IV
13. Radiologisches Praktikum.

(3) Die Leistungsnachweise sind darüber hinaus in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen zu erbringen:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Wahlfach nach Absatz 4
8. Querschnittsbereich Notfallmedizin
9. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
10. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
11. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
12. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
13. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
14. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

(4) Das bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleistende Wahlfach ist frei aus dem Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus wählbar. Das Wahlfachangebot wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus festgelegt und in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben. Ist die Teilnahme an einem Wahlfach durch die Anzahl der vorhandenen Plätze gemäß Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Studierenden jeweils nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Form und Frist der Anmelde-möglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben.“

13. Der bisherige § 14 wird § 15.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird der Satzteil nach dem Wort „geltenden“ wie folgt gefasst:

„Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen Zulassungsvoraussetzung für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an nachweis-pflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Vo-raussetzung für die Zulassung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärzt-lichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 6, 7 und 8 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärzt-innen erteilt.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nachweispflichtige Fächer und Querschnittsbereiche sind regelmäßig besucht, wenn nicht mehr als jeweils 15 % der anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen jeweils versäumt und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. die Vorlage von Protokollen, Zwi-schentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle und Patientenpraktika, Vers-uchsvorbereitung/Präparation u. ä.) erbracht wurden.“

bbb) In dem neuen Satz 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- cc) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an einer nachweis-
pflichtigen Unterrichtsveranstaltung, einem Fach oder einem Querschnittsbereich“ ein-
gefügt.
- dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsveranstaltung“ ein Komma und die
Wörter „ein Fach oder ein Querschnittsbereich“ eingefügt.
- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Prüfungsstoff der Erfolgskontrollen sind die Lernziele der jeweiligen
Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche, die ebenfalls
gemäß § 10 der Ordnung bekannt gegeben werden.“
- ccc) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Entsprechendes gilt für
Fächer und Querschnittsbereiche.“ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 9 durch die folgenden Nummern 1 bis 19
ersetzt:
- „1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive
Zahnheilkunde
 2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
 3. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 4. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 5. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 6. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
 7. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
 8. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
 9. Praktikum in der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
 10. Praktikum in der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
 11. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
 12. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
 13. Operationskurs I
 14. Operationskurs II
 15. Integrierter Behandlungskurs I
 16. Integrierter Behandlungskurs II
 17. Integrierter Behandlungskurs III
 18. Integrierter Behandlungskurs IV
 19. Radiologisches Praktikum“.
- d) § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. Praktikumsbericht.“
- e) § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bewertung der Erfolgskontrollen

(1) Die Bewertung der Erfolgskontrollen, einschließlich der Bestehensgrenze, wird von
den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt, sofern sich aus § 10 dieser Anlage
nichts Gegenteiliges ergibt.

(2) Die Erfolgskontrollen in den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, Fä-
chern, mit Ausnahme der Wahlfächer, und Querschnittsbereiche werden mit „bestanden“
oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Erfolgskontrollen). Unbenotete Erfolgskon-
trollen sind „bestanden“, wenn sie den Anforderungen genügen. Sie sind „nicht bestanden“,
wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen. Kommen bei
einer Bewertung einer unbenoteten Erfolgskontrolle durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer

diese zu gegensätzlichen Ergebnissen, ist eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers einzuholen. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Erfolgskontrolle. Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, muss jede Teilerfolgskontrolle bestanden sein.

(3) Die Erfolgskontrollen in den Wahlfächern werden benotet (benotete Erfolgskontrollen). Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“	1	für eine hervorragende Leistung,
„gut“	2	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	3	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	4	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	5	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, ergibt sich die Gesamtnote der Erfolgskontrolle aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilerfolgskontrollen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bewertung benoteter Erfolgskontrollen durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer ergibt sich die Note der Erfolgskontrolle aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen; Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen werden anonymisiert in fakultätsüblicher Weise innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Das Datum der Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

(5) Sofern eine Benotung in anderen als den in Absatz 3 genannten Erfolgskontrollen erfolgt, dient diese ausschließlich dem Zweck der Selbstüberprüfung für die Studierenden.

(6) Den Studierenden ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.“

f) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anghoff“ durch das Wort „Angoff“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei benoteten Erfolgskontrollen sind die Noten nach folgendem Schema zu vergeben:

„sehr gut“	1	wenn mindestens 75 %
„gut“	2	wenn mindestens 50%, aber weniger als 75 %
„befriedigend“	3	wenn mindestens 25 %, aber weniger als 50 %
„ausreichend“	4	wenn keine oder weniger als 25%

der über der Bestehensgrenze noch maximal zu vergebenden Punktzahl erreicht wurden. Die Mindestpunktzahlen (Grenzwerte) für die Benotung sind entsprechend vorstehender Tabelle zu ermitteln. Sie sind als Vielfaches der kleinsten Bewertungseinheit (ganze oder halbe Punkte) der Erfolgskontrolle anzugeben.“

15. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Studiengang Zahnmedizin immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin fort, solange und soweit auf sie die Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung nach §§ 133 und 134 der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 31. März 2021, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 12. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2021.

Dresden, den 24. September 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche in UE. Erforderliche Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung sind den einzelnen Veranstaltungsordnungen nach § 10 der Ordnung zu entnehmen.

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche	1. Semester				2. Semester			3. Semester				4. Semester		
	V	B	PÜ	LG	V	PÜ	LG	V	PÜ	S	LG	V	PÜ	S
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	56	0	42	0										
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	56	0	42	0										
Praktikum der Physiologie								58	28	7	0	56	53	8
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie								58	55	7	0	56	26	8
Praktikum der makroskopischen Anatomie	46	0	0	16	42	61	20	20	8	0	8			
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	0	0	14	0	22	22	0	0	9	0	0			
Praktikum der Berufsfelderkundung	28	70	0	0										
Übung in medizinischer Terminologie	6	0	0	6										
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde								28	42	0	0			
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie								28	42	0	0			
														Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche	5. Semester		6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester				10. Semester		
	V	PÜ	V	PÜ	G	V	PÜ	S	V	PÜ	S	V	PÜ	S	G	V	PÜ	S
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	60	252																
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom			60	252	0													
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	28	84																
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin			28	56	0													
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	14	0	14	0	0													
Radiologisches Praktikum			24	28	16							18	28	0	0			
Fach Pharmakologie und Toxikologie			28	0	0													
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie			18	0	0													
Querschnittsbereich Notfallmedizin			22	0	16							0	4	0				
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie			4	0	0				20	0	0	20	0	0	0			
			Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung															

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche	5. Semester		6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester				10. Semester		
	V	PÜ	V	PÜ	G	V	PÜ	S	V	PÜ	S	V	PÜ	S	G	V	PÜ	S
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I						11	6	0	11	6	0							
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II												22	6	0	0	14	3	0
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I						14	18	0										
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II									14	17	0							
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I						28	0	0	0	56	0							
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II									28	0	0	0	0	28	0			
Operationskurs I						0	46	0	10	51	0							
Operationskurs II												28	0	0	0	10	0	0
Integrierter Behandlungskurs I						56	98	28										
Integrierter Behandlungskurs II									48	98	28							
Integrierter Behandlungskurs III												56	98	28	0			
Integrierter Behandlungskurs IV																36	98	28
Fach Pathologie									28	0	0							
Fach Dermatologie und Allergologie									28	0	0							
Fach Berufskunde und Praxisführung																14	0	0

Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche	5. Semester		6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester				10. Semester			
	V	PÜ	V	PÜ	G	V	PÜ	S	V	PÜ	S	V	PÜ	S	G	V	PÜ	S	
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin						7	0	0	17	0	0								
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin						14	0	0	14	0	0								
Querschnittsbereich Schmerzmedizin						14	0	0	14	0	0								
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen						14	0	0	14	0	0								
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte												14	0	0	0	14	0	0	
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich												12	12	0	8				
Wahlfach nach § 14 Absatz 3 Nummer 7 der Ordnung						28	0	0											
																			Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

B Berufspraktikum
G gegenstandsbezogene Studiengruppe
LG Large Group
PÜ Praktische Übung

S Seminar
V Vorlesung